

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Anlage 1

1. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr EUR
1.	<u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 EUR) erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	
2.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
3.	<u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes</u> sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite Mindestgebühr	0,50 5,00
4.	<u>Auskünfte</u> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
5.	<u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
6.	<u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.	

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr EUR
7.	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u>	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	Stundensatz (Sek.) nach lfd.Nr. 17
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Hand- zeichen und Siegeln	Stundensatz (Sek.) nach lfd.Nr. 17
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmungen von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift	Stundensatz (Sek.) nach lfd.Nr. 17
	Mindestgebühr	5,00
8.	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.	30 bis 1.000
9.	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens 5 EUR) erhoben.	
10.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen	30 bis 100,00
	b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).	

2. Sondernutzungsgebühren

11.	<u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
-----	---	--

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr EUR
-------------	-------------------------	---------------

3. Benutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---|
| 12. | <u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle
für Obst- und Gartenbau</u>
a) Leistungen, die über die üblichen Beratungstätigkeit
hinausgehen und auf Antrag oder im überwiegenden
Interesse einzelner vorgenommen werden
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

b) Gutachten
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

c) Schätzungen
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

d) Kurse zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau
von höchstens ganztägiger Dauer

bei länger dauernden Kursen
mindestens je Kurs und Teilnehmer
höchstens je Kurs und Teilnehmer | Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17

Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17

Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17

gebührenfrei

10,00
100,00 |
| 13. | <u>Inanspruchnahme des Kreisbauamtes</u>
Gutachten und Schätzungen
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme
Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet. | Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17 |
| 14. | <u>Bereitstellung von Daten aus dem
Geographischen Informationssystem (GIS)</u>
a) Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

b) An Auslagen sind zu ersetzen:
Kosten für Karten, Datenträger,
Vergrößerungen und Vervielfältigungen,
Lichtbilder, Modelle und ähnliche nicht
zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende
größere sächliche Bedürfnisse. | Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17 |
| 15. | <u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u>
Aussonderung von Akten, Anlage und Führung von Chroniken,
Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte
einschließlich redaktioneller Arbeiten
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten
sind | Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17

gebührenfrei |

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr EUR
-------------	-------------------------	---------------

- | | | |
|-----|--|--|
| 16. | <u>Sonstige Gutachten</u>
je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | Stundensatz (g. D.)
nach lfd.Nr. 17 |
|-----|--|--|

- | | | |
|-----|--------------------------|-------|
| 17. | <u>Stundensatz</u> | |
| | gehobener Dienst (g. D.) | 56,00 |
| | höherer Dienst (h. D.) | 74,00 |
| | Sekretariat (Sek.) | 39,00 |

Die Stundensätze werden der jeweils gültigen Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde angepasst.

- | | |
|-----|---|
| 18. | <u>Mehrwertsteuer</u>
Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten
Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt
zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe. |
|-----|---|